

Verordnung der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz über das Mitführen und das Anleinen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

Die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2018 (GVBl. S. 301) folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden.
- (2) Die Beschränkungen für große Hunde und Kampfhunde gilt auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb geschlossener Ortslagen und im Umkreis von 100 Metern davon in den Ortsteilen Ortsmitte, Obere Terrasse, Gendorf, Holzen, Hirten, Pirach, Thalhausen, Rehdorf und Gufflham.
- (3) Geschlossene Ortslagen sind die Teile des Gemeindegebiets, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke oder einseitige Bebauung brechen den Zusammenhang nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Große Hunde sind Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Abzustellen ist auf das individuelle Maß des Hundes, unabhängig davon, welche Größe ausgewachsene Hunde der betroffenen Rasse regelmäßig erreichen.
Erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.
- (2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Leinenpflicht, Verbote

- (1) Große Hunde und Kampfhunde sind innerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 1 Abs. 2 dieser Verordnung zu jeder Tages- und Nachtzeit stets an der Leine zu führen.
- (2) Außerhalb geschlossener Ortslagen, insbesondere auf ausgeschilderten Wander- und Radwanderwegen, sind große Hunde und Kampfhunde bei einer Annäherung von Passanten an die Leine zu nehmen.
- (3) Die Leine, die vor dem Betreten der Verbotsbereiche anzulegen ist, muss reißfest sein und darf eine Länge von 1,50 Metern nicht überschreiten. Die Leine muss mit einem Hakenkarabiner an einer schlupfsicheren Halsung oder einem schlupfsicheren Geschirr angelegt sein, aus dem ein selbständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.
- (4) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Von der Geltung dieser Verordnung sind ausgenommen:
 1. Blindenführhunde,
 2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
 3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind sowie
 5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
- (2) Weitere Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen von der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz genehmigt werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 innerhalb des Geltungsbereiches der Verordnung, große Hunde oder Kampfhunde nicht an der Leine führt oder
2. entgegen § 3 Abs. 3 große Hunde oder Kampfhunde nicht an einer reißfesten mit einer schlupfsicheren Halsung oder einem schlupfsicherem Geschirr versehenen oder an einer mehr als 1,50 m langen Leine führt oder
3. entgegen § 3 Abs. 2 in den dort beschriebenen Bereichen bei Annäherung von Personen nicht an die Leine nimmt.

§ 6 Schlussbestimmungen

Die Regelungen der Satzung über die Benutzung von öffentlichen Grünanlagen, des Wingenplatzes, des Max-Planck-Platzes, der gemeindlichen Kinderspielplätze und der öffentlichen Tiefgaragen (Satzung über die Benutzung öffentlicher Plätze) vom 10. Mai 2006 in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Burgkirchen a.d.Alz, den 10. April 2019
Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz

Johann Krichenbauer
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

VERORDNUNG

der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz

über das Mitführen und das Anleinen von großen Hunden
und Kampfhunden

(Hundehaltungsverordnung)

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz hat in seiner Sitzung am 09. April 2019 die Verordnung über das Mitführen und das Anleinen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung) beschlossen.
2. Die Verordnung wurde am 10. April 2019 ausgefertigt und am 02. Mai bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wurde an den Amtstafeln am 02. Mai 2019 angeheftet und am 23. Mai 2019 wieder abgenommen. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Verordnung zu den allgemeinen Geschäftsstunden im Rathaus, Zimmer-Nummer 27, zur öffentlichen Einsichtnahme ausliegt.
3. Die Satzung tritt am 24. Mai 2019 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Burgkirchen a.d.Alz, 27. Mai 2019

Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz

(Siegel)

Johann Krichenbauer

Erster Bürgermeister